

Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **14 (1898)**

Heft 3

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bekanntermaßen bei (Thür- und Fenstereinfassungen etc.) Dimensionen und Profile so unendlich wechseln und sich nach dem Geschmacke des Bauherrn und des Architekten richten müssen, daß selbst sehr große Lagerbestände selten auch nur annähernd das Nötige zu bieten vermögen.

Weitere Auskunft betreffend Lizenzen erteilt die Firma G. Braselmann, Fabrik künstlicher Sandsteine in Zürich IV (Oberstraf).

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

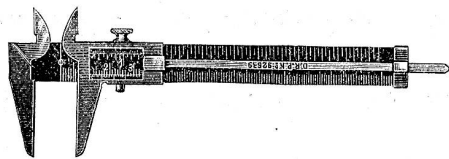
(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten

Verandenbau am Bezirkskrankenhaus Heiden an Schlossermeister Federer Pfanner in Altstätten.

Neue Eisenkonstruktion der Eisenbahnbrücke der N. O. B. bei Wipfingen an die Firma Theodor Bell u. Co. in Arians zum Preise von Fr. 155,420.

Columbus-Schieblehre.

D. N. P.



Die unter dem Namen „Columbus“ auf den Markt gebrachte Schieblehre vereinigt in sich alle die Eigenschaften, welche eine sowohl für den Laien als auch für den Fachmann geeignete Taschenschieblehre haben soll.

Dieselbe ist auch in den andern Staaten des Continents zum Teil bereits patentiert oder zum Patent angemeldet.

Die aus bestem Stahl gestanzte Columbus-Schieblehre besitzt gegenüber den bisher bestehenden gestanzten Taschenschieblehren folgende Vorzüge:

1. Einfaehes Messen der Schieblehre ermöglicht zu gleicher Zeit Stärk-, Loch- und Tiefmessung. Vermittelt des Lochmaßes können Löcher von 2 mm an gemessen werden; das Tiefmaß besteht in dem am Schieber angebrachten schmalen Stäbchen, welches mit dem Öffnen des Schiebers am Ende der Stange heraustritt. Das Ablesen der betreffenden Maße geschieht vom Nonius aus.
2. Die Schieblehre kann auseinander genommen und jeder beliebige Teil neu ersetzt werden.
3. Eine Störung im ruhigen Gang der Schieblehre ist durch die auf der Rückseite befindlichen Schlupfeder ausgeschlossen.
4. Der Schieber kann mittelst Schraube unbeweglich festgestellt werden im Gegensatz zu den Schieblehren mit Excenterfeststellung, welche nach kurzer Zeit gewöhnlich den Dienst versagen.

Die Länge der Schieblehre beträgt 160 mm; sie wiegt 55 Gramm und ist daher sehr leicht in der Tasche zu tragen.

Preis der Schieblehre mit 2 beliebigen Maß- und 1 Nonius Fr. 4.20, mit 2 Nonien Fr. 4.50, praktische Lederetuis dazu Fr. —. 50. Zu beziehen durch J. Schwarzenbach, Genf.

Verschiedenes.

Die Einführung kürzerer Zahlungsfristen und die prompte Bezahlung der Handwerkerrechnungen durch die Kunden gehören zu den besten Mitteln, dem Gewerbebestand aufzuhelfen, seine soziale Lage zu verbessern. Jeder rechtlich denkende Freund des arbeitenden Volkes sollte sich dessen bewußt sein, daß ebenso gut wie der Kaufmann und Industrielle gewohnt ist, für gelieferte Ware sofort Rechnung zu stellen und Zahlungstermin von 3 Monaten zu bestimmen, auch der weniger kapitalkräftige Handwerker billigen Anspruch

auf rasche Bezahlung seiner Forderung machen darf. Es wird deshalb kein anständiger Konsument künftighin dem Handwerker verargen, wenn dieser mit dem alten Schlandrian der Halb- und ganzjährlichen Rechnungsstellung aufräumt und je auf Schluß jeden Quartals Zahlung erwartet. Die Handwerker und Detailhändler zu Stadt und Land aber möchten wir, wo dies noch nicht geschehen, auffordern, sich über die Einführung der vierteljährlichen Rechnungsstellung zu verständigen und dann dieselbe auch konsequent durchzuführen. Die wohlthätige Wirkung dieser Art Kreditreform muß überall Anerkennung finden.

Schweizer. Gewerbeekretariat.

Bauwesen in Zürich. Der unermüdete und thatkräftige Schöpfer des Dolderunternehmens, Herr S. Hürlimann im Waldhaus Dolder, hat letzter Tage das alt bekannte Restaurant zum alten Römerhof mit Umgelände angekauft. Die best bekannte Wirtschaft, die im Sommer ein gern aufgesuchter Erholungs- und Erfrischungsort war, wo man so gute Wähenorten vertilgen konnte, wird nun vom Erdboden verschwinden müssen. An Stelle des alten, unansehnlichen Baues soll eine Quartierbaute erstellt werden, ähnlich derjenigen im „Pfauen“ am Zalkweg. Es sind im ganzen neun Häuser projektiert. Auf dem linken Flügel nächst dem Bahnhof der Drahtseilbahn wird eine Restauration erstellt. Die Bauten sollen vor Eröffnung des neuen Hotels auf dem Dolder fertig erstellt werden, damit der Verkehr mit diesem ungehindert vor sich gehen kann. Durch diese Neubauten wird das Dolderquartier zu einem der schönsten in dieser Stadt werden.

Bauwesen in Bern. Eine Gesellschaft hat in Selhofen bei Wabern 15 Jucharten Land erworben, um daselbst nach vorausgegangenen Entwässerungsarbeiten 20 Arbeiterwohnungen zu erstellen.

Ein neuer Stadtteil ist in Basel im Werden begriffen. Die Regierung legt dem Großen Räte einen Ratschlag betreffend Bebauungsplan für das West-Plateau vor, im Anschluß an derjenigen betreffend Bebauungspläne für das St. Johannquartier und den Hölleletten. Im Wesentlichen handelt es sich um die Bebauung desjenigen Teiles des städtischen Gebietes, welches sich südlich der Burgfelderstraße hinzieht; der Regierungsrat beantragt am Schluß seiner langen Auseinandersetzung Genehmigung dieser neuen Straßensprojekte. Es hätte keinen Wert, dem Wortlaute dieses Ratschlages folgen zu wollen; der beigelegte Plan kommt dem Verständnis für den neu anzulegenden Stadtteil viel besser zu Hülfe. Wir machen darauf aufmerksam, daß dieser Plan im Schaufenster der „Nat. Ztg.“ zur Ansicht ausgestellt ist.

Wenn man sich dieses Gewirre von Straßen, Plätzen und „Ringen“ ansieht und die Namen derselben liest, so glaubt man sich gänzlich in eine neue Stadt versetzt. Wir finden da u. a. folgende Straßen und Plätze: Wanderstraße, Bundesplatz, Johrenstraße, Gotthelfstraße, Varenstraße, St. Galler Ring, Buchenstraße, Verchenstraße, Bündnerstraße, Eichenstraße, Berner Ring, Laupen-Ring, Straßburger Allee, Glarner Ring, Urner Ring, Gotthardstraße, Luzerner Ring, Kriegerstraße, Adlerstraße, Taubenstraße, Wasgenstraße, Landserstraße, Wolfstraße, Schäferstraße, Harnischstraße, Morgartenring u. s. f.

Der Ratschlag selbst zerfällt in folgende Abschnitte: 1. Bestimmung der einzelnen Straßen des neuen Netzes; 2. Ausschmückung der Straßen und Reservierung von Plätzen für öffentliche Zwecke; 3. Ausgestaltung der Schützenmatte; 4. Bauplätze für öffentliche Gebäude; 5. Höhen- und Gefällsverhältnisse der Straßen; 6. Anschlußgeleise für die Industrie.

Die junge Generation Basels wird gut daran tun, dafür besorgt zu sein, daß sie bei Zeiten in der Geographie der Stadt zu Hause ist.